



Landratsamt  
Biberach

**KREISFORSTAMT**

Kreisforstamt Biberach · Wetterkreuzstr.33 · 88400 Biberach

---

Über die Pressestelle LRA  
an die  
Kommunen im Landkreis Biberach  
(ohne Stadt Biberach)

Den Revierleitenden zur Kenntnis

Sachbearbeiter: Herr Nägele  
Telefon: 07351 52-6913  
Telefax: 07351 5250-377  
E-Mail: Daniel.Naegele@ biberach.de  
Zimmer-Nr.: -  
Aktenzeichen: 8635.15  
Datum: 24.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte machen Sie baldmöglichst folgende Amtliche Mitteilung ortsüblich bekannt,  
damit betroffene Waldbesitzende entsprechend reagieren können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Daniel Nägele

---

Das Kreisforstamt Biberach informiert:

An alle Waldbesitzenden im Landkreis Biberach

Aufgrund des hohen Ausgangsbestandes an Borkenkäfern aus dem Vorjahr besteht eine hohe Gefährdung von Borkenkäferbefall an Fichte in diesem Jahr. Die Käfer überwintern unter anderem in und an den stehenden, absterbenden Bäumen. Je nach weiterem Witterungsverlauf ist mit einer raschen Borkenkäferentwicklung und einhergehendem Stehendbefall durch die ausfliegenden Käfer zu rechnen. Dieses Vermehrungspotenzial ist rechtzeitig zu verringern und möglichst komplett zu entziehen, wobei biologische und biotechnische Maßnahmen Vorrang haben.

Aus diesem Grund ergeht erneut der folgende Hinweis an alle Waldbesitzenden im Bereich des Landkreises Biberach:

**Hinweis nach § 68 Landeswaldgesetz**

Das Kreisforstamt Biberach weist darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes und des Pflanzenschutzgesetzes die Waldbesitzenden

Öffnungszeiten:  
Mo 08.00 - 12.00 und 14.00 - 15.30 Uhr  
Di u. Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
Mi 08.00 - 17.00 Uhr durchgehend  
Do 08.00 - 14.00 Uhr durchgehend

Informationen und Kontakt:  
www.biberach.de  
poststelle@biberach.de  
Zentrale 07351/52-0  
Fax 07351/52 53 50

Hausanschrift:  
Landratsamt Biberach  
Rollinstraße 9  
88400 Biberach

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Biberach  
BLZ 654 500 70  
Kto-Nr. 6303

verpflichtet sind, zur Abwehr von Waldschäden, insbesondere der Ausbreitung von Borkenkäfern, folgende Maßnahmen durchzuführen:

**Alles Käferholz ist unverzüglich einzuschlagen, aufzuarbeiten und abfuhrbereit zu lagern. Verkauf und Abfuhr sind unmittelbar anschließend zu veranlassen bzw. sollte eine zeitnahe Abfuhr nicht möglich sein, ist eine Entseuchung aller befallener Stämme (Behandlung mit zugelassenem Insektizid) zu veranlassen.** Besondere Schadensfälle sind umgehend der zuständigen Forstbehörde (Kreisforstamt) mitzuteilen.

Zur Ausführung dieser Maßnahmen setzt Ihnen das Kreisforstamt gem. § 68, Abs. 1, LWaldG eine

**Frist bis spätestens 01.03.2019**

Bei Nichtbeachtung und nach Ablauf der Frist kann die untere Forstbehörde (Kreisforstamt) forstaufsichtliche Anordnungen, bei akuter Gefahr mit sofortigem Vollzug mittels Ersatzvornahme, verfügen.

Als Waldbesitzende sind Sie zur Überwachung Ihres Waldstückes verpflichtet.

Sollte sich der Borkenkäferbefall auf Nachbargrundstücke ausbreiten, kann dies eine Schadensersatzpflicht nach sich ziehen.

Zur forstlichen Beratung können Sie sich an die örtlich zuständigen Forstrevierleitungen wenden. Sofern Sie zur fristgerechten Durchführung der Arbeiten nicht selbst in der Lage sind, können die Forstrevierleitenden die Aufarbeitung gegen Kostenersatz organisieren.

Biberach, den 24.01.2019

gez. Jehle  
Kreisforstamtsleiter

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 25. Januar 2019